

Allgemeine Geschäfts,- Verkaufs- und Lieferbedingungen der Klärgastechnik Deutschland GmbH mit Stammsitz Lemgo

Präambel

Die Klärgastechnik Deutschland GmbH (im Folgenden KGT genannt) versteht sich als Lösungs- und kundenorientiertes Unternehmen. Wir bieten unseren Kunden (im Folgenden Besteller genannt) fairen partnerschaftlichen Umgang an und erwarten uns gegenüber das Gleiche. Im Fall widersprechender Ansichten, sind wir vorrangig an einer einvernehmlichen Lösung interessiert. Eine gütliche Einigung ergibt sich aus einer objektiven Analyse der Sachlage und dem Anwenden der bestehenden Rechtsprechung.

I Wirksamkeit von Vereinbarungen

- 1.) Alle Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn von KGT ein Angebot abgegeben wurde, dass vom Besteller angenommen wird. Auch in diesen Fällen wird der Auftrag erst durch unsere weitere Auftragsbestätigung verbindlich.
- 2.) Mündliche Abreden sind nicht wirksam. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.
- 3.) An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen und Schemata, Entwürfen, Softwarebeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums, Urheber- sowie Schutzrechte vor. Der Besteller darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung vervielfältigen oder an Dritte weitergeben. Auf unser Verlangen sind sie unverzüglich an uns zurückzugeben.
- 4.) Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 5.) Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschrift, Zahlungserinnerung) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

II Technische Daten, Unterlagen

- 1.) Alle Angaben auf Zeichnungen, Prospekten, etc., sind Näherungswerte. Sie sind nur dann als verbindlich zu betrachten, wenn sie ausdrücklich mit der Auftragsbestätigung anerkannt werden.
- 2.) Bauzeichnungen und Detailpläne unterliegen dem Urheberschutz. Sie sind uns auf Verlangen nach Ausführung wieder auszuhändigen. Der Besteller ist nicht berechtigt, sie Dritten zur Kenntnis zu bringen.
- 3.) Konstruktions- und Formänderungen des Liefergegenstandes bleiben uns vorbehalten, soweit sie von unseren Vertragspartnern vorgenommen werden und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.
- 4.) Software: der Kunde darf Steuerungssoftware und sonstige Software nur in Zusammenhang mit unserer Ware zur Durchführung des Betriebes nutzen. Jede Vervielfältigung, Dekompilierung, Bearbeitung oder Übersetzung sowie die Veröffentlichung oder öffentliche Wiedergabe ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
- 5.) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich, es sei denn, die Vertraulichkeit ist offenkundig.

III Preis, Zahlung, Sicherheit

- 1.) Die Preise gelten, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk, bzw. ab unserem Auslieferungslager.
- 2.) Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht anders vereinbart wird, entweder in bar innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto oder 21 Tage nach Rechnungsdatum netto zu zahlen. Dienstleistungen sind als Nettorechnung zu begleichen.
- 3.) Dem Besteller steht ein Zurückhaltungsrecht nicht zu, auch dann nicht, wenn er den Liefergegenstand beanstandet.
- 4.) Bei Annahme von Wechseln oder Schecks erlischt die Zahlungsverpflichtung erst nach Einlösen derselben durch den Besteller.
- 5.) Bei Zielüberschreitung werden vom Tage der Überschreitung an Zinsen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet, mindestens jedoch 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- 6.) Sollten von uns gelieferte Teile mit Fundamenten verbunden werden, so ist der Besteller verpflichtet, 75% des Vertragspreises vor Montagebeginn zu zahlen, oder alternativ durch eine Einrede freie unbegrenzte Bürgschaft, bzw. eine Bankgarantie abzusichern.
- 7.) Sobald nicht anderes vereinbart ist, gelten bei Montageverträgen unsere separaten Montagebedingungen, die der Auftragsbestätigung beigefügt sind bzw. auf unserer Homepage ersichtlich sind.
- 8.) Notdienst: Falls nicht anders schriftlich vereinbart, hat der Besteller keinen verbindlichen Anspruch auf die Durchführung von Notdienstleistungen. Der Notdienst ist eine Leistung, die außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit erbracht wird. Für Notdienstleistungen werden gegenüber den betriebsüblichen Arbeitszeiten erhöhte Abrechnungssätze erhoben. Personen, die Notdienstleistungen anfragen, werden darüber informiert.

IV Lieferfrist und Übergabe

- 1.) Wird eine feste Lieferfrist vereinbart, beginnt sie mit der Absendung unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor schriftlicher Freigabe der Ausführungsunterlagen durch den Besteller. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist, beginnt die Frist nach Mitteilung des Bestellers, dass diese Genehmigung erteilt ist. Soweit mit der Lieferung Montageaufwendungen unsererseits erfolgen müssen, gelten bezüglich der Fertigstellung die gleichen Bedingungen.
- 2.) Soweit vom Besteller zur Montage notwendige Vorleistungen nicht erbracht sind besteht dennoch eine Zahlungsverpflichtung aufgrund der Lieferbereitschaft der KGT.
- 3.) Sobald die Montagearbeiten durch unser Fachpersonal beendet sind, gilt das Bauwerk als übergeben. Nur innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Beendigung der Montagearbeiten kann der Besteller Mitteilung machen, dass mangelhaft montiert wurde.
- 4.) Es bedarf keiner speziellen, insbesondere schriftlichen Übergabe des montierten Objekts.
- 5.) Für den Fall, dass die Arbeiten durch Ereignisse behindert werden, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und höhere Gewalt darstellen, bspw. Arbeitskämpfe oder schwere Unwetter, so verschiebt sich der vereinbarte Termin um die durch die Störung aufgetretene Zeit.
- 6.) Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die Infolge Eigenverschuldung des Lieferanten entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Die beträgt für jede Woche der Verspätung 1/2 v. H., im ganzen Monat aber höchstens 5 v. H., vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden konnte.

V Eigentumsvorbehalt

- 1.) Der gelieferte Gegenstand oder die gelieferten Teile (= Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung aller unserer Ansprüche gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.
- 2.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.
- 3.) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Drittwiderspruchsklage erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

- 4.) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsvorgang zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt sämtliche Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich der Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, soweit und solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, können wir verlangen, dass er uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner bzw. sonstigen Dritten die Abtretung mitteilt.
- 5.) Jede Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst.
- 6.) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteiliges Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Für die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware selbst.
- 7.) Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Insoweit gilt Ziff. V.4 entsprechend.
- 8.) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

VI Montagen

- 1.) Soweit mit durchzuführenden Lieferungen Montageverpflichtungen übernommen worden sind, muss der Besteller dafür sorgen, dass für das Montagepersonal arbeitsfähige Verhältnisse auf der Baustelle geschaffen werden und die ggfs. zugesagten Hilfskräfte, bzw. Hilfsmaterialien bereit stehen.
- 2.) Unser Montagepersonal ist berechtigt die Arbeiten abzubrechen, sobald vereinbarte Vorbereitungen nicht getroffen wurden, zugesagte Hilfskräfte nicht bereit stehen oder diese nicht in der Lage sind, die zugesagten Arbeiten auszuführen. Die uns durch den Abbruch der Montage entstehenden Zusatzkosten können zusätzlich berechnet werden.
- 3.) Der Besteller ist verpflichtet, soweit Montagegerät verwandt wird, welches während der Montagezeit auf der Baustelle oder in Nebenräumen verbleibt, die Aufsicht über die Teile zu übernehmen, bzw. dafür zu sorgen, dass sie von keinem Unbefugten benutzt werden. Während der Montagedauer ist die kostenlose Benutzung von sozialen Räumen durch unser Montagepersonal sicherzustellen, als auch Strom für die Montagegeräte und gegebenenfalls Wasser und Beleuchtung zur Verfügung zu stellen.
- 4.) Bei der durch unser Fachpersonal durchgeführten Inbetriebnahme der von uns gelieferten Anlagenbauteile, ist die Anwesenheit eines Beauftragten des Bestellers zum Zweck der Einweisung, Übergabebestätigung und Protokollierung erforderlich.
- 5.) Sollten durch bauliche und konstruktive Veränderungen oder durch ungünstige Wetterbedingungen, Kranstillstandszeiten oder andere zusätzliche Kran-, Fracht-, Lohn- oder sonstige Kosten entstehen, so sind diese vorher vertraglich nicht festgelegten Mehrleistungen vom Besteller zu tragen, soweit die KGT hierfür nicht verantwortlich ist.

VII Transportbedingungen

- 1.) Bei Verladung auf einem vom Besteller geordneten LKW-Transport erfolgt die Verladung mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt, jedoch ohne Berücksichtigung der Bestimmungen der Allgemeinen Speditionsbedingungen (ADSp), die insoweit abbedungen werden. Das Risiko für das unbeschädigte Ankommen der Ware liegt diesbezüglich beim Besteller. Gegen zusätzliche Vergütung besteht die Möglichkeit einer Transportversicherung.
- 2.) Der Versand erfolgt ohne Verantwortlichkeit für die günstigste Form der Verfrachtung; dies gilt auch für Fälle frachtfreier Lieferung.
- 3.) Für Sendungen nach dem Ausland werden auf Wunsch Material- und Gewichtsspezifikationen von uns geliefert. Diese sind jedoch unverbindlich und bieten keine Gewähr für die Einhaltung ausländischer Verpackungs- bzw. Zollvorschriften oder sonstiger ausländischer Bestimmungen. Die Verantwortung hierfür liegt allein beim Besteller.

VIII Garantien

- 1.) Von uns werden grundsätzlich die von unseren Lieferanten gewährten Garantien weitergegeben. Anderenfalls gelten die von der Bundesrepublik herausgegebenen Allgemeinen Garantiebedingungen.
- 2.) Weitergehende Garantiebedingungen bedürfen auf alle Fälle der besonderen schriftlichen Zustimmung bei Auftragsbestätigung.
- 3.) Soweit unsererseits Bauleistungen erbracht werden, gilt die VOB.
- 4.) Bei Ersatzlieferungen, die zu von uns gelieferten Anlagenteilen erfolgen, gelten die Garantiebedingungen für Ersatzteillieferungen.
- 5.) Einbaugarantien treten nur dann auf, wenn unsere Monteure einen speziellen Montageauftrag erhalten haben und dieser gesondert vergütet wird.
- 6.) Mängelrügen bedürfen auf jeden Fall der Schriftform des Bestellers oder des Auftraggebers.
- 7.) Mündliche Reklamationen gegenüber unseren Mitarbeitern gelten als nicht anerkannt.
- 8.) Bei aus Garantieansprüchen zu erfolgenden Ersatzlieferungen sind Fracht und Montagekosten inbegriffen, soweit eine Montage durch unser Fachpersonal erforderlich ist und der Einbau eines solchen Teils nicht vom Besteller durchgeführt werden kann.
- 9.) Für die als Ersatz gelieferten Teile und Ausbesserung beträgt die Gewährleistung 3 Monate. Sie läuft mindestens aber bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungspflicht für den Liefergegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- 10.) Durch den Besteller dürfen bei Mängeln selbst keine unbilligen Veränderungen an dem Lieferobjekt durchgeführt werden, es sei denn, dies ist schriftlich mit uns abgesprochen.

IX Schutzrechte

- 1.) Nachbauverbot: Dem Besteller ist es, unabhängig etwaig bestehender Schutzrechte, untersagt, unsere Waren nachzubauen oder nachbauen zu lassen oder sich am Nachbau in sonstiger Weise zu beteiligen. Der Besteller verpflichtet sich, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Verbot eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% unseres Listenverkaufspreises für das betroffene Produkt zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruches bleibt vorbehalten, wobei die Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche allerdings anzurechnen ist.
- 2.) Auskünfte und Beratungen im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen nach bestem Wissen und Gewissen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind derartige Auskünfte und Beratungen gleichwohl unverbindlich und begründen grundsätzlich kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen. Bei Wertangaben, insbesondere bei Leistungsangaben, handelt es sich um in Versuchen unter laborüblichen Bedingungen ermittelte Durchschnittswerte. Je nach den im Einzelfall zum Tragen kommenden Rahmenbedingungen sind im Zuge des tatsächlichen Einsatzes bzw. der konkreten Anwendung Abweichungen möglich. Derartige Wertangaben stellen daher nur Näherungswerte dar und begründen keine zugesicherte Eigenschaft.

X Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 1.) Alle Geschäftsbeziehungen mit uns unterliegen ausschließlich deutschem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG bzw. UN-Kaufrecht), die insoweit ausgeschlossen werden.
- 2.) Erfüllungsort für Leistungen und Lieferungen ist Lemgo. bzw. bei Montagearbeiten der Ort der Montage.
- 3.) Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen ergebenden Streitigkeiten ist Lemgo. Diese Gerichtsstandsvereinbarung wird auch ausdrücklich für das Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO getroffen.